

STADT MEßSTETTEN

BEBAUUNGSPLAN MISCHGEBIET „LINKS DER NUSPLINGER STRAßE“, 2. ÄNDERUNG IN MEßSTETTEN-UNTERDIGISHEIM

Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 22.03.2019 bis 30.04.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit: 01.04.2019 bis 30.04.2019

Die Anhörung im Rahmen der Offenlage erfolgte auf der Grundlage folgender Unterlagen (Stand 18. März 2019):

1. Planungsrechtliche Festsetzungen mit Örtliche Bauvorschriften und Begründung
2. Planzeichnung
3. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung - Habitatpotenzialanalyse

Stand: 28. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	2
A.2	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege.....	3
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis	4
A.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	6
A.5	Handwerkskammer Reutlingen.....	7
A.6	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V.	7
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	8
A.8	Regionalverband Neckar-Alb.....	8
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	9
B.1	Regierungspräsidium Tübingen.....	9
B.2	Stadt Balingen – Dezernat 3 Bau und Technik	9
B.3	Gemeinde Obernheim	9
B.4	Polizeipräsidium Tuttlingen – Sachbereich Verkehr.....	9
B.5	Netze BW	9
B.6	Unitymedia BW GmbH	9
B.7	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.....	9
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT.....	10

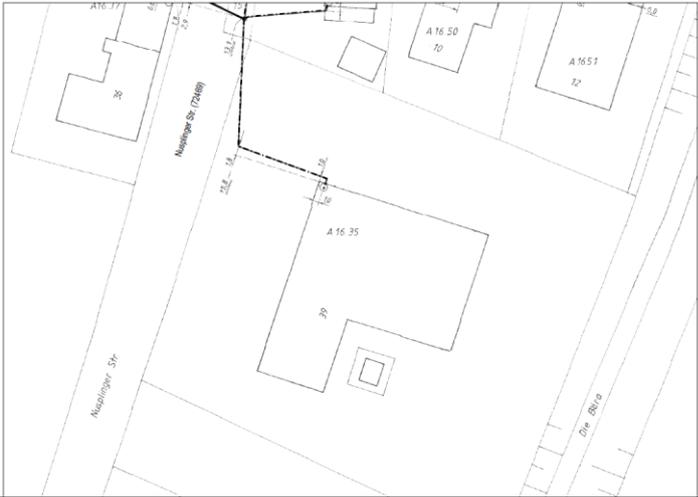
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Zur Kenntnisnahme
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme
A.2 Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (E-Mail vom 11.04.2019)	
Es sind keine Kulturdenkmale betroffen, wir bitten jedoch um Übernahme folgender Hinweise: Es wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Wurde in den Hinweisen ergänzt

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 30.04.2019)	
<u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> <u>(Ansprechpartner: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735):</u> Keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
<u>Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334)</u> Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.	Zur Kenntnisnahme
<u>Technischer Bauverständiger</u> <u>(Ansprechpartner: Frau Beiter, Tel.: 92-1315):</u> Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes. Durch die Änderung des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit zusätzlichen Wohnraum zu schaffen ohne Flächeninanspruchnahme.	Zur Kenntnisnahme
<u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>(Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)</u> <u>Oberirdische Gewässer</u> (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung) Rechtsgrundlage: Gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG ist das Bauen in Gebieten, die bei einem Extremhochwasser (HQextrem) überschwemmt werden, prinzipiell möglich. Die Gebäude sollten „hochwasserangepasst“ geplant und gebaut werden. Hinweise: Gemäß der Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg liegt das Flst. 706/1 teilweise im Überschwemmungsgebiet der Oberen Bära und wird bei einem Extrem Hochwasser (HQ extrem) überflutet. Die Hochwassergefahrenkarten, Überschwemmungsflächen und Überschwemmungstiefen können unter www.hochwasserbw.de eingesehen werden. Abschwemmbar Gegenstände sollten bei einer drohenden Hochwassergefährdung aus dem überflutungsgefährdeten Bereich entfernt werden. Das Flst. 706/1 befindet sich unterhalb einer Hanglage. Daher ist infolge von Starkniederschlägen in den Sommermonaten oder aufgrund von starken Regenfällen verbunden mit einer Schneeschmelze im Winterhalbjahr mit erhöhten Mengen an wild abfließendem Wasser zu rechnen. Es wird empfohlen die beschriebene Hangwasserthematik bei der weiteren Bauplanung bzw. -ausführung zu berücksichtigen (Ausrichtung von Gebäudeöffnungen, Abdichtungs- und Objektschutzmaßnahmen). <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Rechtsgrundlage: Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll	Das bestehende Gebäude bleibt im Bestand erhalten und wird lediglich um ein weiteres Stockwerk erhöht. Somit ist eine hochwasserangepasste Bebauung im Rahmen der anstehenden Gebäudeänderung hier nicht erforderlich. Zur Kenntnisnahme Wurde in den Hinweisen ergänzt s. o.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Da das vorgesehene Plangebiet als Mischgebiet genutzt werden soll, ist die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei. Die Zuständigkeit für die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung liegt bei der Stadt Meißstetten.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch metallischer Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten. Alternativ ist eine Freisetzung dieser Schadstoffe durch Beschichtungen auszuschließen. Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG).</p> <p>Empfehlung:</p> <p>Die Untere Wasserbehörde empfiehlt gemäß § 55 Abs. 2 WHG eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>Ergänzungen:</p> <p>Folgende Punkte fehlen im Bebauungsplan „Links der Nusplinger Straße, Flst. 706/1“ und sollten ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu der Niederschlagswasserbeseitigung. - PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten, sofern neue Stellplätze angelegt werden. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Wurde in den Hinweisen ergänzt</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung wird durch die Änderung des B-Planes nicht verändert und wurde daher auch nicht in den planungsrechtlichen Festsetzungen thematisiert.</p> <p>Es werden keine zusätzlichen Stellplätze angelegt.</p>
<p><u>Natur- und Denkmalschutz</u> (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342)</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Im überplanten Bereich liegen keine Schutzgebiete oder Biotope.</p> <p>Ein eigentlicher Umweltfachbeitrag zu dieser Planung liegt nicht vor. Die betroffenen Umweltbelange sind aber aus der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung erkennbar, was aufgrund der geringen Größe des Plangebiets akzeptabel ist.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Um die artenschutzfachliche Thematik abuarbeiten, wurde eine Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erstellt. Die Vorgehensweise ist nachvollziehbar und das Fazit mit den dargestellten Maßnahmen wird nicht kritisiert.</p> <p>Der Einschätzung des Fachplaners hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes wird deshalb gefolgt.</p> <p>Es besteht kein Bedarf zur Ergänzung der planerischen Festsetzungen, wenn den Hinweisen des Artenschutzfachbeitrags gefolgt wird.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Die Vermeidungsmaßnahmen, die in der „Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung“ auf den Seiten 11-14 näher beschrieben sind, müssen zwingend beachtet werden:</p> <p>1. Rodung von Gehölzen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen und außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Wurde in den Hinweisen ergänzt</p>
<p>Anlage Bauamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</p> <p><u>Einstufung des Objekts</u> <u>Einstufung des Bebauungsgebiets:</u></p> <p>Mischgebiet (MI)</p> <p>Nebenbestimmungen</p> <p>1. Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege ist dann die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen.</p> <p>2. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.</p> <p>3. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.</p> <p>4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.</p>	<p>Wird in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen.</p>
<p>A.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 25.03.2019)</p>	
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich das Planungsgebiet</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>in der Nähe des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Heuberg befindet.</p> <p>Liegenschaften der Bundeswehr sind generell als Sondergebiete eingestuft, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) festgelegt ist. Dieser Wert ist, unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung des Platzes und somit unabhängig von den zurzeit vom Platz verursachten Immissionen sowohl tagsüber als auch nachts, zugrunde zu legen. Der Richtwert gilt für die Flächen des TrÜbPl, das bedeutet, bis an die jeweilige Platzgrenze.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.5 Handwerkskammer Reutlingen (Schreiben vom 24.04.2019)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren der Stadt Meßstetten.</p> <p>Wir begrüßen die Erweiterung der Gewerbefläche „Links der Nusplinger Straße“. Das bereits als Lagerplatz für Baumaterialien genutzte Areal wird durch diese städtebauliche Überplanung für eine gewerbliche Nutzung baurechtlich gesichert. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken zur vorliegenden Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme beschreibt die Erweiterung der Gewerbefläche GE „Links der Nusplinger Straße“ welche Bestandteil eines anderen parallel laufenden Verfahrens ist.</p> <p>In diesem beschleunigten Verfahren wird die 2. Änderung des MI „Links der Nusplinger Straße“ behandelt.</p>
<p>A.6 Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 24.04.2019)</p>	
<p>der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</p> <p>1. Grundsätzliches Wir stimmen der vorgelegten Planung grundsätzlich zu, schreibt sie doch im Wesentlichen den bereits vorhandenen Zustand rechtlich fest und ist aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt.</p> <p>2. Zum Vorhaben im Besonderen Soweit aus der Begründung zu entnehmen ist, werden die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte in Form eines Grünordnungsplanes mit entsprechenden Pflanzgeboten und einem Entwicklungskonzept für den Gewässerrandstreifen dargelegt. In der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung werden die denkbaren Naturschutzkonflikte kompetent abgearbeitet und u.a. zwei sinnvolle CEF-Maßnahmen vorgeschlagen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist dem nichts hinzuzufügen.</p> <p>Nachbemerkung Wir empfanden es als recht irritierend, dass wir die Unterlagen zum Verfahren innerhalb kurzer Zeit doppelt, jedoch in zwei</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es sind keine PFG sowie Gewässerrandstreifen vorgesehen. Die Stellungnahme beschreibt z. T. die Erweiterung der Gewerbefläche GE „Links der Nusplinger Straße“ welche in einem anderen Verfahren behandelt wird. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Ostertag (Sprecher vom LNV) wurde dies geklärt. Eine weitere Stellungnahme für die 2. Änderung des MI ist von Seiten des LNV nicht erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich des Verfahrens für die GE-Erweiterung „Links der Nusplinger Straße“ wird die LNV erneut im Rahmen der Offenlage</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>verschiedenen Versionen erhielten: Einmal von Ihnen am 18.03. als "Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB" mit Frist bis zum 21.04., dann am 22.03. vom Büro Grossmann als "Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB" mit Frist bis zum 30.04.2019. In der Version vom 18.03. war ein Umweltbericht und eine saP angekündigt, als Download wurde jedoch eine Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung "geliefert". Es wäre sicher der Übersichtlichkeit dienlich gewesen, die Unterlagen von einem Verfasser zusammenzufügen und vorzulegen. Dann wäre auch derartige Inkonsistenzen zu vermeiden gewesen.</p>	<p>Stellungnahme abgeben.</p> <p>s. o.</p>
<p>A.7 Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail vom 26.03.2019)</p>	
<p>Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903 Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren.</p> <p>Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
	<p>Die Darstellung zeigt die Erweiterung der Gewerbefläche GE „Links der Nusplinger Straße“ welche Bestandteil eines anderen parallel laufenden Verfahrens ist.</p>
<p>A.8 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 02.04.2019)</p>	
<p>die o. g. Bebauungsplanänderung sieht eine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung für ein einzelnes Mischgebietsgrundstück vor. Regionalplanerische Festlegungen werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen</p>

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 12.04.2019)	
B Stellungnahme Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
B.2 Stadt Balingen – Dezernat 3 Bau und Technik (Schreiben vom 03.04.2019)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Links der Nusplinger Straße" in Meßstetten-Unterdigisheim. Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme
B.3 Gemeinde Obernheim (E-Mail vom 08.04.2019)	
aus Sicht hat der Gemeinde Obernheim bestehen gegen die Erweiterung des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße“ in Meßstetten-Unterdigisheim keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
B.4 Polizeipräsidium Tuttlingen – Sachbereich Verkehr (E-Mail vom 25.03.2019)	
gegen die Änderung des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
B.5 Netze BW (E-Mail vom 25.03.2019)	
im Bereich Ihres Bebauungsplans liegen keine Leitungen des Zweckverbands Hohenberggruppe. Somit gibt es von unserer Seite aus keine Einwände und dementsprechend keine Probleme.	Zur Kenntnisnahme
B.6 Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 110.04.2019)	
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
B.7 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 19.10.2018)	
Vom Bebauungsplan „Hohrain“ der Gemeinde Ostrach sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	Zur Kenntnisnahme

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.